

# Vertrauen reicht nicht

**PFLICHTEN** Dank Vor- und Nachläufen, die in den Gefahrgutvorschriften erfasst sind, überschneiden sich bestimmte Pflichten mit Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Zwischen den Fachbereichen muss deshalb deutlich mehr kooperiert werden.

**W**as würden Sie sagen? Ein 200-Liter-Fass aus Kunststoff, nicht leitfähig, soll mit Ethanol, Klasse 3, Verpackungsgruppe II befüllt werden. Sie verwenden ein baumustergeprüftes Fass mit der Codierung UN 1H1/Y1.9/200/09/D BAM... Im Zulassungsschein wird für die Standardflüssigkeit „Essigsäure“ der Nachweis der chemischen Verträglichkeit anerkannt. Geben Sie die Freigabe für die Befüllung? Diese Frage hatten wir vor einem Jahr im Rahmen unserer Online-Umfragen gestellt (siehe Ausgabe 08/2011). Neue Erkenntnisse werfen ein Schlaglicht darauf, welche Risiken von den Gefahrguttransportvorschriften tatsächlich erfasst werden und welche Lücken für die Auswahl von geeigneter Verpackung existieren.

## Handlungsbedarf ist da

Nach den Gefahrgutvorschriften (Assimilierungsliste in 4.1.1.19.6 ADR) sollte eine 200-Liter-Befüllung von Ethanol in ein nicht leitfähiges Kunststofffass möglich sein. Und dennoch wäre sie falsch. Denn: schon bei Zimmertemperatur kann bei entzündbaren Flüssigkeiten ein explosionsfähiges Gemisch vorliegen. Nicht leitfähige Kunststoffgebilde können nicht geerdet werden, weshalb diese nur bis zu einem Volumen von fünf Litern eingesetzt werden dürfen (TRBS 2153).

Die Regelsetzer für die Gefahrgutvorschriften sehen keinen Handlungsbedarf für eine Änderung in den Gefahrgutvorschriften. Sie verweisen auf den Arbeitsschutz. Das ist das Ergebnis einer Masterarbeit im Rahmen des Studiengangs Betriebssicherheitsmanagement an der TFH Bochum. Thomas Kirschbaum, Gefahrgutbeauftragter des Pharmaunternehmens ratiopharm, hatte den Sachverhalt der Fassabfüllungen von entzündbaren Flüssigkeiten im Rahmen seiner Masterarbeit aufgegriffen und den von ihm fest-



Gefährdungsbeurteilungen sind unerlässlich bei der Wahl einer Gefahrgutverpackung.

gestellten Fehler an das Bundesministerium für Verkehr-, Bau- und Stadtentwicklung (BMVBS) weitergeleitet.

Daraufhin habe, so Kirschbaum, Deutschland zweimal beim Sub-Committee of Experts on the Transport of Dangerous Goods Änderungsvorschläge eingereicht. Die Anträge hätten aber dort keine Unterstützung gefunden und blieben daher ergebnislos.

Das Problem: Die meisten der am Gefahrguttransport beteiligten Personen gehen davon aus, dass die Kenntnis der Gefahrgutregelwerke ausreichend für die Wahl einer korrekten Verpackung sei. Das ergaben Umfragen Kirschbaums. Ergebnis: Wer ausschließlich eine Gefahrgutbeauftragtenausbildung nachwies, tippte überwiegend auf ein nicht leitfähiges Fass als Wahl für die Ethanolabfüllung. Wer darüber hinaus eine Zusatzausbildung im Arbeitsschutz im Gepäck hatte, lag signifikant häufig richtig.

Fazit: In den Gefahrgutvorschriften werden nicht alle Risiken beim Gefahrguttransport abgedeckt. Thomas Kirsch-

baum hat deshalb Empfehlungen für eine risikobasierte und anwendergerechtere Vorschriftenentwicklung formuliert und im April 2012 in Ulm auf dem IHK-Gefahrgutforum vorgestellt:

- › Die Aufnahme einer Sondervorschrift in Spalte 9a der Tabelle A im ADR, die die Verwendung von nicht leitfähigen Kunststoffverpackungen für Güter, die mit Gefahrzettel Nr. 3 zu bezeichnen sind, nur bis zu einem Volumen von fünf Litern erlaubt.
- › Die Aufnahme einer Verpflichtung zur Gefährdungsbeurteilung in § 4 GGVSEB beziehungsweise § 4 GGVSee, in 1.4.1 ADR/RID/ADN sowie in das GGBefG. Diese sollte so geregelt werden, dass die Gefährdungsbeurteilung durch eine nach Arbeitsschutz- beziehungsweise Gefahrstoffrecht ersetzt werden kann.
- › Eine Kooperationspflicht mit anderen betrieblichen Beauftragten.
- › Eine Meldepflicht von Widersprüchen der Gefahrgut-, Arbeitsschutz- und Betriebssicherheitsvorschriften an das BMVBS.

dsb

Foto: T. Maier